

- kleine Personalien des Beschuldigten;
- die Begehungsweise der Tat und ihre Folgen sowie die verletzten Strafrechtsnormen;
- das Persönlichkeitsbild des jugendlichen Täters und sein bisheriges Sozialverhalten einschließlich der Familienbeziehungen;
- Vorschläge zur weiteren Erziehung des jugendlichen Täters sowie zu Maßnahmen der Überwindung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen. (Gemeinsame Anweisung)

Die Schule, der Betrieb, die FDJ-Gruppe oder das zuständige Organ der Jugendhilfe werden auf der Grundlage dieser Dokumente hinreichend informiert, um das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Umerziehung des jugendlichen Strafrechtsverletzers Verantwortlichen zu organisieren und zu kontrollieren.

Läßt bereits die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung erkennen, daß die Voraussetzungen der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO, § 28 StGB), so wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet (§ 97 StPO). Über die Aussagen des jugendlichen Täters wird vom Untersuchungsorgan ein Befragungsprotokoll angefertigt. Die Ergebnisse seiner weiteren Prüfungshandlungen legt das Untersuchungsorgan in einem zusammenfassenden Protokoll nieder. Das zusammenfassende Protokoll bildet die Grundlage für die Entscheidung: Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht. Die Art und Weise der Übergabe erfolgt entsprechend § 59 StPO.

Abschließend muß jedoch betont werden, daß die in der „Gemeinsamen Anweisung“ festgelegten Prinzipien für die rationelle Arbeitsweise in der Untersuchung von Straftaten nicht als Vorwand zum „sogenannten Wegrationalisieren“ erforderlicher Beweiserhebungen mißbraucht werden dürfen. *Jede Entscheidung über die Effektivitätserhöhung des Ermittlungsverfahrens durch rationelle Gestaltung der Beweisführung muß im Zusammenhang mit der Funktion des Strafverfahrens (dem Schutz unserer Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Rechte der Bürger durch Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu dienen) getroffen werden.* Die Effektivität des Strafverfahrens wird nicht erhöht, sondern herabgesetzt oder gar zunichte gemacht, wenn in unrichtiger Auslegung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit z. B. auf die dem Charakter der Strafsache angemessene Feststellung der Täterpersönlichkeit oder die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.⁷⁹